

**Mitteilung Nr. 2/2024**  
vom 18. April 2024

# Schwerpunkte für die Halbjahres- und Jahresabschlüsse 2024

SIX Exchange Regulation AG wird bei der Durchsicht der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2024 schwerpunktmässig die Einhaltung der folgenden IFRS<sup>1</sup>- und Swiss GAAP FER (FER)-Bestimmungen überprüfen. Soweit anwendbar, gelten diese sinngemäss auch für US GAAP-Abschlüsse bzw. Abschlüsse nach bankengesetzlichem Rechnungslegungsstandard.

## **1 Konzernrechnung (FER 30)**

Bei Swiss GAAP FER Abschlüssen wird die Umsetzung des überarbeiteten Standards FER 30 Konzernrechnung überprüft. Im Mittelpunkt dieser Überprüfung stehen die wesentlichen Neuregelungen und Änderungen des Standards.

Ein Schwerpunkt ist hierbei die obligatorische Identifizierung und Bilanzierung bisher nicht erfasster immaterieller Vermögenswerte einer Akquisition im Fall der Verrechnung des Goodwill mit dem Eigenkapital. Die Einhaltung der Neuregelungen zur Behandlung von negativem Goodwill, zum schrittweisen Anteilsverkauf sowie zu bedingten Kaufpreisbestandteilen wird ebenfalls überprüft.

Des Weiteren werden die angepassten Regelungen zu Fremdwährungen kontrolliert, insbesondere die erfolgswirksame Berücksichtigung kumulierter Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust an einer Tochterorganisation.

Die zusätzlichen Darstellungsanforderungen in der konsolidierten Geldflussrechnung und im konsolidierten Eigenkapitalnachweis sowie die neuen und geänderten Offenlegungen im Konzernanhang sind ebenfalls Bestandteil der Überprüfung.

---

<sup>1</sup> einschliesslich ausländischer nationaler Rechnungslegungsstandards, die im Wesentlichen mit den IFRS Accounting Standards konvergiert sind

## 2 Anteilsbasierte Vergütung (IFRS 2)

Bei IFRS Abschlüssen wird die Bilanzierung und Bewertung von aktienbasierten Vergütungen und die Einhaltung der Offenlegungsanforderungen nach IFRS 2 überprüft.

Im Mittelpunkt dieser Überprüfungen steht die korrekte Bilanzierung der anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente, Barausgleich sowie Ausgleich mit Erfüllungswahlrecht. Besonderer Schwerpunkt wird hierbei auf anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente gelegt. Dabei wird der korrekte Einbezug der vereinbarten Vertragsbedingungen und deren Einfluss auf den Erfassungszeitpunkt sowie die Ermittlung des Fair Values im Gewährungszeitpunkt kritisch beurteilt. Ebenfalls überprüft wird in diesem Zusammenhang das Vorgehen bei Veränderungen der Vertragsbedingungen sowie Annullierungen durch das Unternehmen oder die Gegenpartei.

Die Einhaltung der Offenlegungsanforderungen, insbesondere in Bezug auf Art und Ausmass der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen sowie die Beschreibung der allgemeinen Vertragsbedingungen sind ebenfalls Bestandteil der Prüfung. Die Verständlichkeit der Offenlegungen zur Fair Value Bewertung der gewährten Eigenkapitalinstrumente gemäss IFRS 2.47 wird ebenfalls überprüft.

## 3 Änderung von Rechnungslegungsgrundsätzen, Änderungen von Schätzungen und Fehler (IAS 8 / FER Rahmenkonzept 30)

Im Falle einer Abweichung vom Grundsatz der Stetigkeit liegt der Schwerpunkt der Überprüfung auf der Unterscheidung zwischen Fehlerkorrektur, Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und Änderungen von Schätzungen. Bei der Korrektur von wesentlichen Fehlern und Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen werden die quantitative Anpassung (retrospektive Methode) und die qualitative Erläuterung im Anhang kritisch beurteilt. Insbesondere wird die Erläuterung der Art der Fehlerkorrektur und der Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze kritisch geprüft. Es ist zu beachten, dass die Erläuterung spezifisch sein muss und die Umstände, die zu der Anpassung geführt haben, angemessen beschrieben werden ohne Verwendung von Standardformulierungen. Wenn der Emittent den Fehler als unwesentlich beurteilt, wird die Bewertung der Wesentlichkeit anhand quantitativer und qualitativer Faktoren überprüft.